

Federführung:  
51-Bildung und Freizeit  
Produkt:  
51.21 Grundschulen

Datum:  
09.03.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	21.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	07.07.2016	Entscheidung

## **Einrichtung von Grundschulen als Standorte Gemeinsamen Lernens nach § 20 (5) Schulgesetz NRW**

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, zu der dauerhaften Einrichtung als Orte des Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW (SchulG) an folgenden Schulen die Zustimmung der Stadt Coesfeld zu erteilen:

- Kardinal-von-Galen-Schule, Kath. Grundschule
- Lambertischule, Kath. Grundschule
- Laurentiuschule, Kath. Grundschule
- Maria-Frieden-Schule, Kath. Grundschule

### **Sachverhalt:**

Gem. § 20 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) richtet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden. Ziel des Gemeinsamen Lernens ist, inklusive Bildung dauerhaft an einer Schule zu etablieren.

Im Sekundarbereich sind an der Kreuzhauptschule, der Freiherr-vom-Stein-Realschule und an der Theodor-Heuss-Realschule bereits Orte Gemeinsamen Lernens eingerichtet worden (Vorlage 236/2014).

Das Schulamt für den Kreis Coesfeld hat nun mit den Schulleitungen der städt. Grundschulen die Frage der Einrichtung von Standorten Gemeinsamen Lernens im Primarbereich gem. § 20 Abs. 5 SchulG erörtert. Mit dem der Vorlage beigefügten Schreiben bittet das Schulamt um Zustimmung des Schulträgers zu der gefundenen Lösung. Diese sei im Einvernehmen mit allen Beteiligten entwickelt und in den Schulkonferenzen der einzelnen Schulen thematisiert worden. Auf dieser Grundlage könne das Schulamt diesen Schulen Stellenanteile von Lehrkräften, die für die sonderpädagogische Förderung im Einsatz sind, zur Verfügung stellen.

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, steht an Standorten Gemeinsamen Lernens – zusätzlich zu den allgemeinen Pädagogen – ein Stellenbudget zur Verfügung.

Es ist aber auch eine Abordnung von Stellen zu Schulen möglich, die nicht zum Standort Gemeinsamen Lernens erklärt werden. Dementsprechend kann für Eltern ggf. das Angebot gemacht werden, ihr Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der wohnortnächsten Schule zu beschulen. Alternativ können die Eltern das Angebot erhalten, das Kind an einer Schule mit Gemeinsamen Lernen anzumelden.

Das Schulamt für den Kreis Coesfeld beabsichtigt nunmehr, an den im Beschlussvorschlag aufgeführten städt. Grundschulen Orte des Gemeinsamen Lernens einzurichten und bittet hierzu um die Zustimmung der Stadt Coesfeld als Schulträger.

Davon unberührt bleibt die nach § 19 Abs. 5 SchulG erforderliche Zustimmung des Schulträgers, so dass in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der von der Schulaufsichtsbehörde zu ermittelnden behindertenspezifischen Sachaufwendungen abzuwägen bleibt, ob die Voraussetzungen mit einem vertretbaren Aufwand geschaffen werden können.

### **Anlagen:**

Schreiben des Schulamtes für den Kreis Coesfeld vom 28.04.2016